

# Verein Mudiro

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Mudiro“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Münsingen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Verbesserung der medizinischen Versorgung im südlichen Afrika, insbesondere in Namibia. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt Ziffer 9.

### 3. Mittel

- Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - o Spenden und Zuwendungen aller Art;
  - o Mitgliederbeiträge (soweit erhoben).
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Die Mittel sind unwiderruflich dem öffentlichen oder gemeinnützigem Zweck gewidmet.

### 4. Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- Aktivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und / oder Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;

- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende eines Monats möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens eine Woche vor Ende des Monats beim Vorstand eingereicht werden.
- Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **8. Die Mitgliederversammlung**

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x jährlich im ersten Halbjahr statt.
- Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 2 Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Beschlusses zu erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und allenfalls Genehmigung des Revisionsberichts;
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - e) Genehmigung des Jahresbudgets;
  - f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
  - g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
  - h) Änderung der Statuten;
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens 2 Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.  
Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/in den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten.

## **9. Der Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus 1 - 3 Personen.
- Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeits- und Fachgruppen einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

- Der Vorstand konstituiert sich selber.
- Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Vorbehalten bleibt die vorstehende Möglichkeit der Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung.

## **10. Die Revisionsstelle**

Sollte der Verein Mudiro revisionsstellenpflichtig werden, wählt die Mitgliederversammlung die Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt dann 1Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss und mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- Eine Fusion ist ebenfalls nur mit einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, möglich.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 08.12.2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie wurden an der Sitzung vom 01.07.2018 totalrevidiert gutgeheissen.


Ort und Datum: Andara, 01.07.2018

Die Präsidentin:



Barbara Müller

Der Kassier:



Michael Biner